

# Allgemeinverfügung

der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) über Maßnahmen zur Bekämpfung der Schleimkrankheit (*Ralstonia solanacearum*)

vom 28.09.2021; Az. IPS4b-7322.457

**Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) und der Verordnung zur Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule und der Schleimkrankheit (KartRingfV); Maßnahmen zur Bekämpfung der Schleimkrankheit (*Ralstonia solanacearum*)**

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) erlässt folgende

## **Allgemeinverfügung:**

1. Reduzierung einer Sicherheitszone

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) reduziert die Sicherheitszone der am 15.05.2008 erlassenen Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Schleimkrankheit. **Die Sicherheitszone besteht ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung nur noch für die Fränkische Rezat von Neuses b. Windsbach (Flusskilometer 30,8) bis Pflugsmühle (Flusskilometer 16,4).** Der Fischbach und die Rednitz sind nicht mehr Teil der Sicherheitszone. Die Sicherheitszone ist aus dem als Anlage beigefügten Kartenauszug ersichtlich, der lediglich der Veranschaulichung dient.

2. Ziffer I. 2. Satz 2 der Allgemeinverfügung vom 15.05.2008 wird aufgehoben.

3. Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten unbefristet.

4. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der folgenden Behörde während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden:

- Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft - Institut für Pflanzenschutz, IPS 4b, Lange Point 10, 85354 Freising

## Gründe:

I.

Aufgrund von vorliegenden Untersuchungsergebnissen für die Fränkische Rezat, den Fischbach und die Rednitz aus den Jahren 2018 bis 2021, in welchen der Erreger der

Schleimkrankheit (*Ralstonia solanacearum*) nicht mehr nachgewiesen werden konnte, kann die 2008 verhängte Sicherheitszone auf einen Teil der Fränkischen Rezat reduziert werden.

Die Schleimkrankheit der Kartoffel ist eine gefährliche, schnell um sich greifende Fäulnis bei Kartoffeln, Tomaten und einigen Zierpflanzen, die nicht unmittelbar bekämpft werden und deshalb große Schäden verursachen kann. Sie wird durch das Bakterium *Ralstonia solanacearum* verursacht und wurde in der Europäischen Union aufgrund ihrer Gefährlichkeit für den Kartoffel- und Tomatenanbau als Quarantänekrankheit eingestuft. Für Mensch und Tier ist das Bakterium ungefährlich. Die Übertragung des Erregers erfolgt bei Kartoffeln über infiziertes Pflanzgut, aber auch durch Oberflächenwasser, das zur Beregnung von Kartoffeln verwendet wird. Weiterhin ist bekannt, dass der häufig an Flussläufen anzutreffende mehrjährige Bittersüße Nachtschatten (*Solanum dulcamara*) sowie z.B. auch die Große Brennnessel (*Urtica dioica*) zum großen Wirtspflanzenkreis des Bakteriums zählen. Infizierte alternative Wirtspflanzen stellen eine dauerhafte Infektionsquelle für das Gewässer dar. Das Bakterium überwintert im dichten bis unter die Wasseroberfläche reichenden Wurzelwerk der Wirtspflanzen, vermehrt sich dort und wird während der Sommermonate ins Wasser ausgeschieden. Die Ursache bzw. Herkunft der Kontamination des Gewässers ist unbekannt.

## II.

1. Die LfL ist nach § 59 Abs. 2 Nr. 1 PflSchG und Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) zuständig für die Überwachung und Bekämpfung des Auftretens von Schadorganismen der Pflanzen.
2. Die unter Ziffer 1 genannten Gewässerabschnitte konnten aus dem Anwendungsbereich der Allgemeinverfügung vom 15.05.2008 genommen werden, nachdem in den entnommenen Wasserproben keine Erreger der Schleimkrankheit der Kartoffel mehr nachgewiesen wurden.
3. Die Allgemeinverfügung wird im Bayerischen Staatsanzeiger öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG) und gilt damit 2 Wochen nach Bekanntgabe als bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form (siehe unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird,

ist der Widerspruch einzulegen bei der

**Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft  
Menzinger Straße 54  
80638 München.**

**Im Falle der Einlegung des Widerspruchs per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur versehenen Dokuments:**

**poststelle@LfL.bayern.de**

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht** in

- 80335 München, Bayerstraße 30, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
- 93047 Regensburg, Haidplatz 1, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
- 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
- 91522 Ansbach, Promenade 24-28, Postfachanschrift: Postfach, 616, 91511 Ansbach
- 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
- 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, Postfachanschrift: Postfach 11 12 43, 86048 Augsburg

erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Zur elektronischen Einlegung von Klagen und anderen gerichtlichen Rechtsbehelfen siehe unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar **Klage** erhoben wird,

ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht** in

- 80335 München, Bayerstraße 30, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
- 93047 Regensburg, Haidplatz 1, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
- 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
- 91522 Ansbach, Promenade 24-28, Postfachanschrift: Postfach, 616, 91511 Ansbach
- 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg

86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, Postfachanschrift: Postfach 11 12 43, 86048  
Augsburg

zu erheben. Zur elektronischen Einlegung von Klagen und anderen gerichtlichen Rechtsbehelfen siehe unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

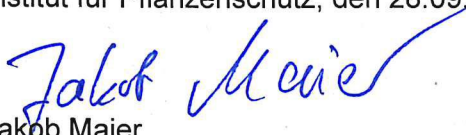
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

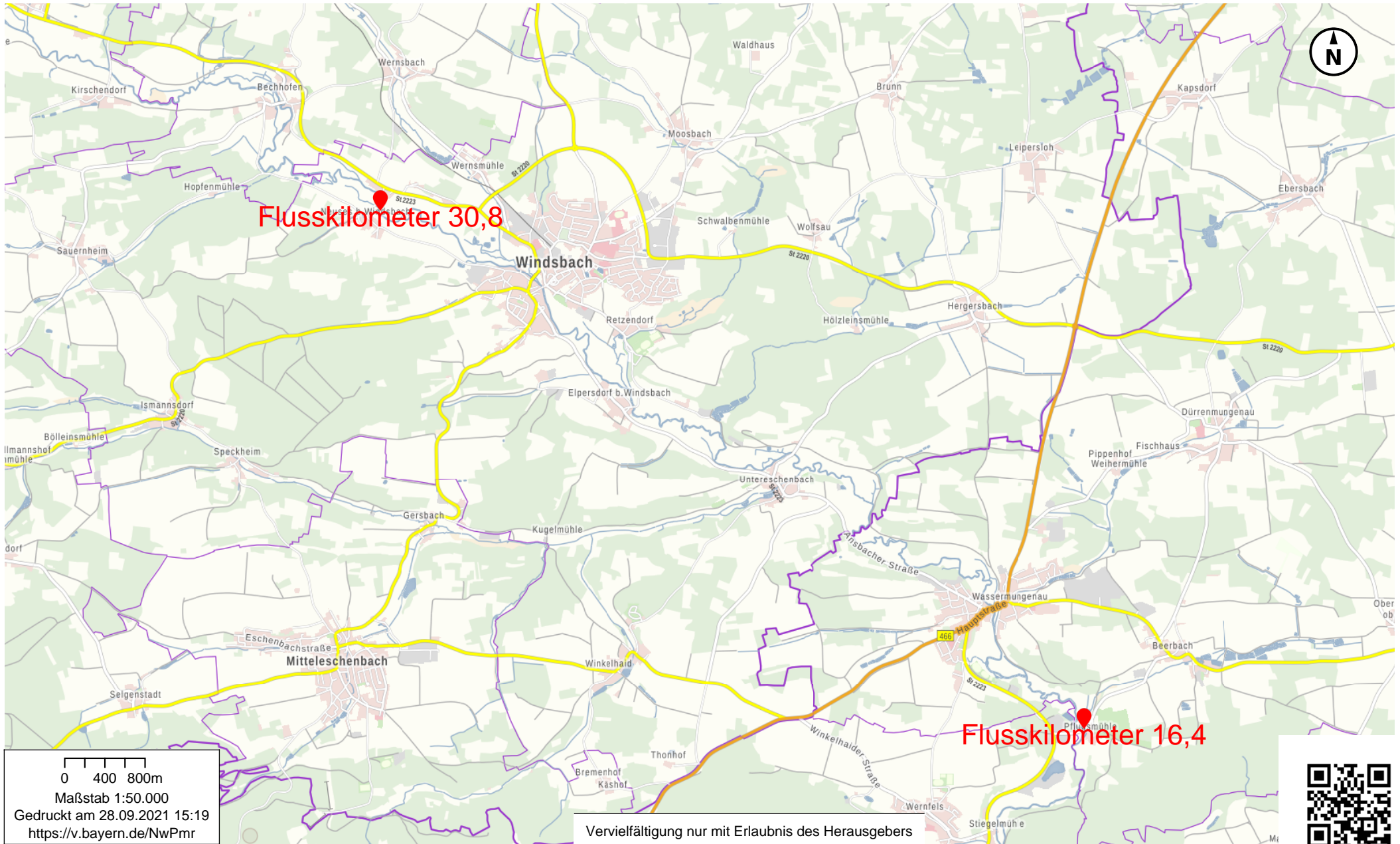
1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter [www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf](http://www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf).
2. Beachten Sie bitte außerdem, dass kraft Bundesrechts sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine **Verfahrensgebühr** fällig wird.

**Hinweise:**

Diese Allgemeinverfügung ist eine Anordnung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 KartRingfV. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, handelt nach § 68 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) i.V.m. § 14 Abs. 2 Nr. 1 KartRingfV ordnungswidrig. Dies kann gemäß § 68 Abs. 1 PflSchG mit einer Geldbuße bis zu € 50.000.-- geahndet werden.

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft  
Institut für Pflanzenschutz, den 28.09.2021

  
Jakob Maier  
Institutsleiter



0 400 800m  
Maßstab 1:50.000  
Gedruckt am 28.09.2021 15:19  
<https://v.bayern.de/NwPmr>

Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers

